

MERKBLATT

für die Anzeige einer Anlage, in der Lösemittel eingesetzt werden

Die 31. BImSchV (zul. geändert 24.03.2017) gilt für die Errichtung und den Betrieb verschiedener Anlagen (siehe beiliegende Anlagenliste, Anlage I), in denen unter Verwendung organischer Lösemittel bestimmte Tätigkeiten (siehe beiliegende Tätigkeitenliste, Anlage II) ausgeführt werden, sofern bestimmte Schwellenwerte für den Lösemittelverbrauch (t/a ; vgl. Anlage I, Spalte 2) überschritten werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen der für die jeweilige Tätigkeit in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, bei der zuständigen Behörde (in Bayern: Landratsämter und kreisfreie Städte) anzuzeigen. Dies umfasst auch das erstmalige Überschreiten eines Schwellenwertes. Jede wesentliche Änderung ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.

Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten. Diese Daten sollen anhand des vorliegenden Formulars erfasst werden.

Sollte Ihre Firma an einer Betriebsstätte mehrere Anlagen gemäß Anlage I betreiben, so ist das Formular für jede einzelne Anlage auszufüllen.

Technische Daten der Anlage

Lösemittelverbrauch:

Der Lösemittelverbrauch ist in § 2 Nr. 19 der 31. BImSchV definiert: *Die Gesamtmenge an organischen Lösemitteln, die in einer Anlage je Kalenderjahr oder innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums eingesetzt wird, abzüglich aller flüchtigen organischen Verbindungen, die zu Wiederverwendung zurückgewonnen werden.*

Es ist zu beachten, dass der Begriff organische Lösemittel hierbei nicht nur „reine Lösemittel“ (d.h. organische Verbindungen, in denen andere Stoffe sich auflösen), sondern auch Reinigungsmittel, Dispersionsmittel, Konservierungsmittel, Weichmacher oder Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung, umfasst (§ 2 Nr. 26 der 31. BImSchV). Der Lösemittelverbrauch kann aus der Menge der Einsatzstoffe berechnet werden. Der Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe kann in der Regel den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wäre beim Lieferanten nachzufragen.

Gefährliche Einsatzstoffe:

Die Angaben sind erforderlich, weil gemäß § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV eingesetzte krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (Gefahrenkennzeichen: H340, H350, H350i, H360D oder H360F) in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich und unter der Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit, der Verwendung und der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen zu ersetzen sind.

Sofern in einer Anlage

- flüchtige organische Verbindungen, die mit den Gefahrenhinweisen H341 oder H351 (keimzell-mutagen oder karzinogen) gekennzeichnet sind oder
- organische Stoffe der Klasse I nach TA Luft 2002 in der jeweils geltenden Fassung

eingesetzt werden, so ist ein nach § 3 Abs. 3 der 31. BImSchV definierter Massenstrom oder eine definierte Massenkonzentration einzuhalten. Dies gilt auch für

- Anlagen der Nr. 18 des Anhangs I (Extraktion von Pflanzenöl oder tierischem Fett sowie Raffination von Pflanzenöl), in denen n-Hexan als Extraktionsmittel eingesetzt wird.

Umfüllen organischer Lösemittel:

Gemäß § 3 Abs. 6 der 31. BImSchV sind beim Umfüllen großer Mengen (≥ 100 Tonnen pro Jahr) an organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1.013 hPa bis zu 423 K (150°C) besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Die Maßnahmen sind ggf. zu spezifizieren.